



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Versteigerung Fundsachen Seite 1
- Jahresabschluss 2009 Seite 1
- ADD Sammlungen Seite 1f.
- Stichwahl Seite 2
- Prüfungsbericht Landesrechnungshof Seite 2
- Baumfällungen Seite 3f.
- Bebauungsplan Gewerbegebiet He Seite 6f.
- Bauleitplanentwurf Am Weidezehnten Seite 7f.
- Bebauungsplanentwurf Nin-Erné-Str. Seite
- Bebauungsplan Südlich Mühlweg Seite 11f.
- Bebauungsplan Wirtschaftspark Süd Seite 12f.
- Heizungsbeihilfe Seite 15
- Verschiebung Müllabfuhr Seite 15

Stellenausschreibung

- Dipl. Ing. Vorstandsmitglied Seite 16

Gremien

- Stadtrat Seite 17
- Bau- und Sanierungsausschuss Seite 17
- Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg Seite 17
- Wirtschaftsausschuss Seite 17
- Jugendhilfeausschuss Seite 17f.
- Jugend spricht für sich Seite 18
- Ortsbeirat Mainz-Altstadt Seite 18

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Versteigerung von Fundsachen

Die beim Rechts- und Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebenen und weder vom Finder noch vom Verlierer abgeholtene Fundgegenstände aus der Zeit bis **15.06.2013** werden an den nachstehend genannten Terminen öffentlich, meistbietend gegen Barzahlung im Stadthaus, Kreyßigflügel, 1. Obergeschoss, Zimmer 113, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, versteigert:

27.11 und 28.11.2013, jeweils ab 14:00 Uhr.

Das Fundbüro bleibt aus diesem Grund an den vorgenannten Tagen nachmittags geschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 980 BGB können Ansprüche auf Fundsachen, die zur Versteigerung kommen, **bis 30.10.2013** geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2009 der Landeshauptstadt Mainz

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139), in seiner Sitzung am 11. September 2013 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2009 festgestellt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beschlossen hat.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 einschließlich Anhang sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von Montag, 30. September 2013 bis einschließlich Mittwoch, 02. Oktober 2013 und von Montag, 07. Oktober 2013 bis einschließlich Donnerstag, 10. Oktober 2013 jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, Zimmer 527 öffentlich aus.

Mainz, den 20. September 2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Umbenennung der Poppelreuterstraße in „Im Sommergarten“

hier: Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 5. September 2012

Postleitzahl : 55131
Straßenschlüssel : 79284
Statistischer Bezirk : 2414

Der Stadtrechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 den Widerspruch eines betroffenen Anwohners zurückgewiesen und damit die Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 5. September 2012 bestätigt.

Nachdem gegen den Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses keine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben worden ist, kann die Umbenennung der Poppelreuterstraße in „Im Sommergarten“ nunmehr sofort vollzogen werden.



ADD verfügt Sammlungsverbot gegen den Verein Thailand Kinder Hilfe mit Sitz in Bad Honnef/NRW in Rheinland-Pfalz

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz – hat dem Verein Thailand Kinder Hilfe mit Sitz in Bad Honnef/Nordrhein-Westfalen mit sofort vollziehbarer Verbotsverfügung untersagt, Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Das Sammlungsverbot ist bestandskräftig. Das Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier wurde eingestellt. Dem Auskunftersuchen der ADD wurde nicht vollständig entsprochen. Insbesondere unzureichende Angaben für die (zukünftige) Verwendung der Sammlungerträge durch Konzepte, Planungen etc. ließen eine genügende Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende, einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages nicht erkennen, sodass die Erteilung einer Sammlungserlaubnis nicht in Betracht kam.

Zudem wurde die Fortsetzung öffentlicher Spendenaufrufe untersagt.

Sollten dennoch Spendensammlungen des Vereins in Rheinland-Pfalz festgestellt werden, bittet die ADD um Mitteilung.

Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Stichwahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers Mainz-Lerchenberg am 22. September 2013.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 das Ergebnis der Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers Mainz - Lerchenberg wie folgt festgestellt:

Insgesamt waren 4.341 Personen wahlberechtigt, davon haben 2.472 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 56,9 Prozent.

Von den abgegebenen Stimmzetteln waren 2.434 gültig und 38 ungültig.

Es entfielen auf:

Name	Partei	Stimmen	%
Westrich, Sissi	SPD	1.471	60,4
Busch, Werner	CDU	963	39,6

Somit ist Frau Sissi Westrich, SPD, als Ortsvorsteherin in Mainz - Lerchenberg gewählt.

Das Wahlergebnis wird hiermit gemäß § 47 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWO) öffentlich bekannt gemacht.

Mainz, den 24. September 2013

Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über die Offenlage des Prüfberichtes des
Landesrechnungshofes
vom 30.04.2013 gem. § 110 Abs. 6 GemO
in der Zeit vom 30.09. bis einschl. 09.10.2013 im Rathaus**

In der Zeit vom 30. September 2013 bis einschl. 9. Oktober 2013 kann der Bericht des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mainz vom 30.04.2013 von jedermann an der Rathauspforte eingesehen werden.

Mainz, 23. September 2013
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Aus Sicherheitsgründen aktuell notwendige Fällungen, Stand 16.09.2013
Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) vom 18. Dezember 2003

Ortsteil	Straße	Stck./ Art / (Baum Nr.)	Begründung
Mainz-Altstadt	Diether-von-Isenburg-Straße	1 Linde, Nr. 20	Umsturzgefahr
	Große Bleiche	1 Robinie, Nr. 4	abgestorben
		1 Robinie, Nr. 76	Bruchgefahr
	Heringsbrunnengasse	1 Zierapfelbaum, Nr. 13	abgestorben
	Liebfrauenplatz	1 Zierkirsche, Nr. 10	Bruchgefahr
	Petersstraße	1 Baumhasel, Nr. 6	Bruchgefahr
	Rochusstraße	1 Kugelrobinie, Nr. 1	Bruchgefahr
	Schöffersstraße	1 Kugelrobinie, Nr. 42	abgestorben
		1 Kugelrobinie, Nr. 6	Umsturzgefahr
	Weintorstraße	1 Spitzahorn, Nr. 1	abgestorben
Weißlilien-gasse	1 Mehlbeere, Nr. 11	abgestorben	
	1 Mehlbeere, Nr. 24	Bruchgefahr	
Mainz-Bretzenheim	Essenh./Marienborner Straße	1 Götterbaum	Bauschäden
	Grünanlage Quellenweg	1 Robinie	Umsturzgefahr
	Jakob-Leischner-Straße	1 Spitzahorn, Nr. 11	abgestorben
Mainz-Ebersheim	Grünberger Straße 101 (Kita)	1 Schwarzerle, neben Baum Nr. 1A	Bauschäden
		1 Kirsche, Nr. 13	Pilzbefall
Mainz-Finthen	Aubachstraße 18 (Kita)	1 Schwarzerle, Nr. 20	Bruchgefahr
Mainz-Gonsenheim	Europaplatz	1 Sommerlinde, Nr. 23	abgestorben
	Grünanlage Alter Friedhof	1 Robinie, Nr. 4	Bruchgefahr
	Wilhelm-Raabe-Straße	1 Roßkastanie, Nr. 2	Bruchgefahr
	Wildpark/Ententeich	1 Kiefer	Bruchgefahr
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Am Fort Gonsenheim	1 Roßkastanie, Nr. 16	Bruchgefahr
	Drosselweg	1 Spitzahorn, Nr. 1	Umsturzgefahr
	Hartmühlenweg	1 Pappel, Nr. 1	Umsturzgefahr
	Isaac-Fulda-Allee	1 Bergahorn, Nr. 62	abgestorben
	Mombacher Straße	1 Robinie, Nr. 126	Umsturzgefahr
		1 Robinie, Nr. 138	Umsturzgefahr
	Rheingauwall	1 Spitzahorn, Nr. 1	abgestorben
	Wallstraße	1 Spitzahorn, Nr. 19	abgestorben
		1 Spitzahorn, Nr. 95	abgestorben
		1 Spitzahorn, Nr. 18	abgestorben
1 Robinie, Nr. 13		Pilzbefall	
1 Robinie, Nr. 165		Umsturzgefahr	



Mainz-Hechtsheim	Am Heuergrund	1 Baumhasel	abgestorben
	Kernerweg	1 Weißdorn, Nr. 5	abgestorben
	Lindenplatz	1 Sommerlinde, Nr. 5	Bruchgefahr
	Neue Rheingaustraße	1 Mehlbeere, Nr. 18	Bruchgefahr
	Riedstraße	1 Mehlbeere, Nr. 10	abgestorben
	Silvanerstraße	1 Weißdorn Nr. 18	Bruchgefahr
	Südstraße	1 Kugelrobinie, Nr. 1	Umsturzgefahr
	Zagrebplatz 1 (Kita)	1 Weide, Nr. 20	Bruchgefahr
Mainz-Laubenheim	Grünanlage Laubenheimer Park	1 Rotbuche, Nr. P1000	Umsturzgefahr
	Parkstraße	1 Schwarzerle, Nr. 7	abgestorben
		1 Schwarzerle, Nr. 20	abgestorben
	Rheintalstraße	1 Weide, Nr. 3	Bruchgefahr
Riedweg 4-6 (Kita I + II)	1 Bergulme, Nr. 39	Mauerschäden	
Mainz-Lerchenberg	Büchnerallee	1 Sandbirke, Nr. 86	abgestorben
	Büchnerallee	1 Sandbirke, Nr. 29	abgestorben
	Hindemithstraße 1-5 (Kita)	1 Sandbirke, Nr. 78	Bruchgefahr
	Hindemithstraße 1-5 (Kita)	1 Hainbuche, Nr. 58	Bruchgefahr
Mainz-Mombach	Am Alten Kerbeplatz	2 Robinien	abgestorben
	Am Lemmchen	1 Robinie, Nr. 7	Bruchgefahr
	An den Dünen	1 Bergahorn, Nr. 1	Bruchgefahr
	Bernhard-Winter-Straße	1 Schnurbaum, Nr. 13	Umsturzgefahr
	Lemmchenschule	1 Ahorn	abgestorben
	Mombacher Kreisel	1 Schwedische Mehlbeere, Nr. 101	abgestorben
		1 Winterlinde, Nr. 55	abgestorben
	Obere Kreuzstr., Tennis-halle	1 Robinie, 2 stämmig	Wurzelhebung Kanalschäden
	Obere Kreuzstraße	1 Robinie, Nr. 7	Umsturzgefahr
	Pfr.-Bechtolsh.Weg 2-4 (Kita)	1 Traubenkirsche, Nr. 25	abgestorben
		1 Götterbaum, neben Baum Nr. 48	abgestorben
Suderstraße, Spielplatz	1 Robinie	Umsturzgefahr	
Zwerchallee	2 Robinien, Nr. 15 + 18	Umsturzgefahr	



Mainz-Neustadt	Feldbergplatz (Kiga)	1 Ahorn	Pilzbefall
	Forsterstraße	1 Eberesche, Nr. 1	abgestorben
	Goetheplatz	1 Ulme, Nr. 122	abgestorben
		1 Pappel, Nr. 149	Bruchgefahr
		1 Pappel, Nr. 155	Bruchgefahr
		1 Mehlbeere, Nr. 92	Pilzbefall
	Jakob-Dieterich-Straße	1 Robinie, Nr. 22	Umsturzgefahr
	Kaiserstraße	1 Hainbuche, Nr. 56	abgestorben
	Klemensstraße	1 Robinie, Nr. 3	Pilzbefall
	Kurfürstenstraße	1 Mehlbeere, Nr. 40	abgestorben
	Raupelsweg 2 (Kita)	1 Bergahorn, Nr. 4	Bruchgefahr
	Rheinallee	1 Platane, Nr. 279/A	abgestorben
	Richard-Wagner-Straße	1 Robinie, Nr. 35	Umsturzgefahr
	Taunusstraße	1 Robinie	abgestorben
	Valenciaplatz	1 Kirsche	abgestorben
1 Mehlbeere		abgestorben	
Wallaustraße	1 Baumhasel, Nr. 42	abgestorben	
	1 Bergahorn, Nr. 56	abgestorben	
Mainz-Oberstadt	Am Fort Heiligkreuz	1 Spitzahorn, Nr. P120	Bruchgefahr
	Drususwall, Abschnitt 3	1 Platane, Nr. P 4250	abgestorben
	Drususwall, Abschnitt 4	1 Robinie, Nr. 6860	Bruchgefahr
		1 Pyramidenpappel, Nr. P7690	Bruchgefahr
	Drususwall, Abschnitt 5	1 Pyramidenpappel, Nr. P7700	Bruchgefahr
	Freiligrathstraße 25 (KI-HO)	1 Robinie, Nr. 1	Bruchgefahr
	Grünanlage Sonniger Hang	1 Robinie, Nr. 58	Bruchgefahr
	Grünanlage Stadtpark	1 Schwedische Mehlbeere, Nr. 19770	abgestorben
	Jägerstraße	1 Spitzahorn, Baum Nr. P 280	Pilzbefall
	Milchpfad	1 Sommerlinde, Nr. 18	Bruchgefahr
	Minigolfplatz Volkspark	1 Linde	Umsturzgefahr
	Römerwall, Abschnitt 1	1 Esche, Nr. P11440	Pilzbefall
	Römerwall, Abschnitt 2	1 Weichselkirsche, Nr. P13770	Bruchgefahr
	Stadtpark	1 Kastanie, Nr. 21440	Umsturzgefahr
	Stadtpark, Abschnitt 1	1 Esche, Nr. P16820	Bruchgefahr
Stadtpark, Abschnitt 2	1 Rotbuche, Nr. P18360	Pilzbefall	
Mainz-Weisenau	Am Großberg	1 Stieleiche, Nr. 59	Bruchgefahr
	Im Leimen	1 Linde, Nr. 24	abgestorben
	Westendstraße	1 Baumhasel, Nr. 20	abgestorben



**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
über die Aufstellung von Bauleitplänen und
über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung folgender Bauleitpläne beschlossen:

1. **Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 5. Änderung (He 105/5.Ä)“ und**
2. **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hechtsheim-Ost (He 128)“**

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Entwürfe der o. a. Bebauungspläne sowie ihre Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit
vom 08.10.2013 bis 08.11.2013
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, - öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16 00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13 00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Außerdem liegen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und ihre Begründungen - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstr. 1, 55129 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 08.10.2013 bis einschließlich 08.11.2013 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und ihre Begründungen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Äußerungen können bis zum 11.11.2013 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Die Planungen haben zum Ziel:

Zu 1.

Mit dem **Bebauungsplan „He 105/5.Ä“** soll das geltende Baurecht an das vom Stadtrat der Stadt Mainz verabschiedete „Zentrenkonzept Einzelhandel“ in Einklang gebracht werden. Der bestehende Einzelhandelsausschluss soll dabei beibehalten und die Sortimentsliste an die umfangreichere Sortimentsliste des Zentrenkonzeptes angepasst werden. Zudem sollen für das gesamte Hechtsheimer Gewerbegebiet einheitliche Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffen werden.

Zu 2.

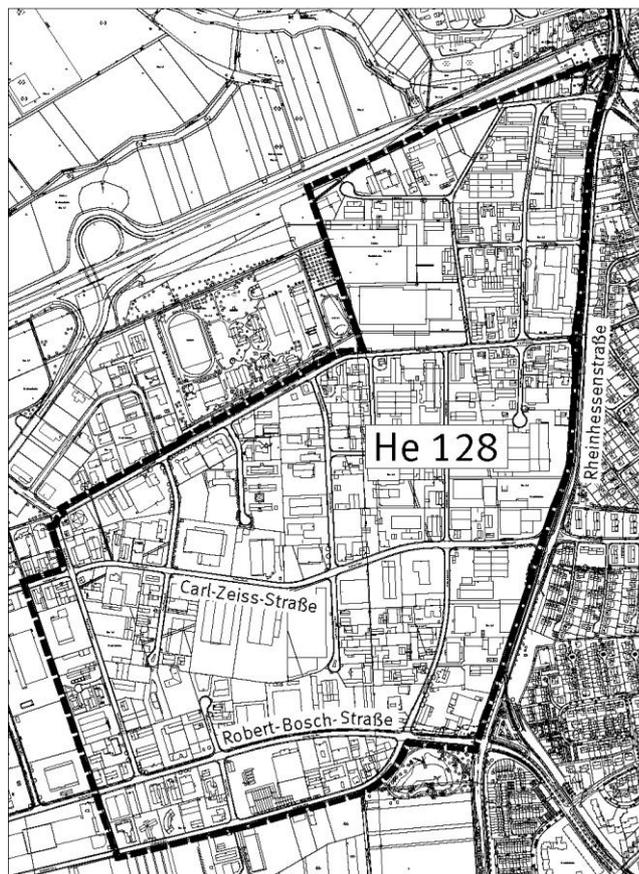
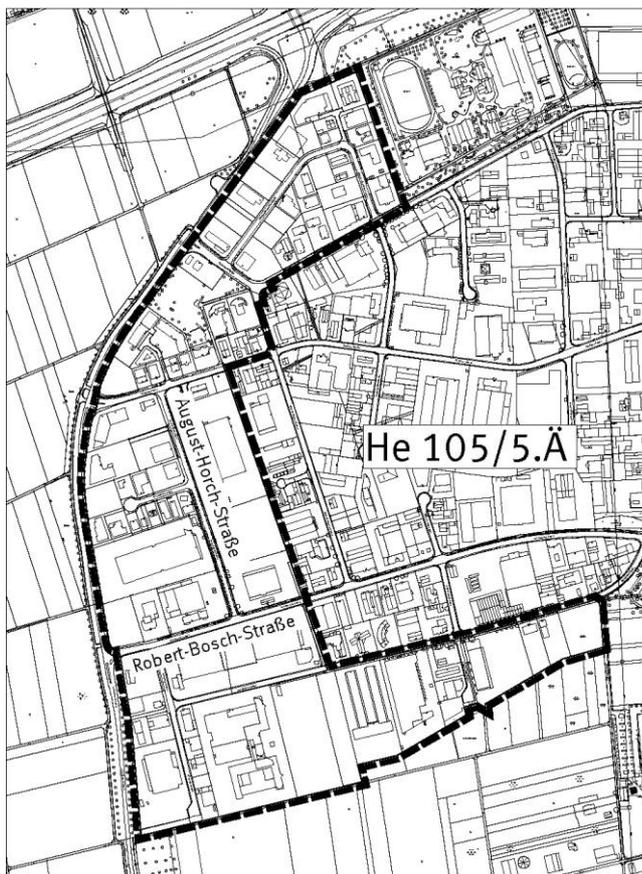
Mit dem **Bebauungsplan „He 128“** soll eine weitere Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel im Gewerbegebiet Hechtsheim unterbunden werden, um den Einzelhandel im zentralen Versorgungsbereich des Stadtteils Hechtsheim sowie der Innenstadt zu stärken. Zudem sollen für das gesamte Hechtsheimer Gewerbegebiet einheitliche Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffen werden.

Geltungsbereich:

Zu 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „He 105/5.Ä“ umfasst den als Gewerbegebiet festgesetzten Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „He 105“. Er wird begrenzt:

- im Westen durch die Ludwig-Erhard-Straße,
- im Norden durch die Wegeparzelle Gemarkung Bretzenheim, Flur 17, Flst. 90/3,
- Im Osten durch das Flurstück Flur 18, Flst. 12/2, Gemarkung Hechtsheim, die Dekan-Laist-Straße, die Wilhelm-Maybach-Straße, die Carl-Zeiss-Straße, die östliche Begrenzung der Flurstücke Flur 18, Flst. 124/1, 124/2, 125, 126, 127/2, die Wegeparzelle Flur 18, Flst. 33/49, alle Gemarkung Hechtsheim, die Robert-Koch-Straße, sowie den Heinz-Lemb-Weg,
- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke Flur 17, Flst. 25/2, 26/2, 28/2, 30/2, die nordwestliche Grenze der Flurstücke Flur 17, Flst. 24/24, 24/25 sowie die Wegeparzelle, Flur 17, Flst. 326, alle Gemarkung Hechtsheim.



Zu 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „He 128“ befindet sich in der Gemarkung Hechtsheim und wird begrenzt:

- Im Osten durch die Rheinhesenstraße,
- im Süden durch die Robert-Koch-Straße und Robert-Bosch-Straße,
- im Westen durch die Wegeparzelle Flur 18, Flurstück Nr. 33/49, die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung westlich der Wilhelm-Maybach-Straße, die Carl-Zeiss-Straße und die Wilhelm-Maybach-Straße,
- im Norden durch die Dekan-Laist-Straße, die Wegeparzellen Flur 18, Flurstück Nr. 95/19 sowie Flur 19, Flurstücke 29/5 und 29/6, die Autobahn A 60.

Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 27.09.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die erneute Aufstellung eines
Bauleitplanes und über die öffentliche Auslegung von
Bauleitplanentwürfen**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 und erneut am 03.11.2010 zu 1. sowie am 05.12.2007 und erneut am 03.11.2010 zu 2. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der folgenden Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Am Weidezehnten (He 117)“**



2. Bebauungsplanentwurf „Am Weidezehnten (He 117)“

Die öffentliche Bekanntmachung der o. a. Beschlüsse erfolgte bereits am 29.11.2010.

In seiner Sitzung am 11.09.2013 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB erneut die Aufstellung der Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Am Weidezehnten (He 117)“ beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der o. a. Sitzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne öffentlich ausgelegt werden.

Die Beschlüsse über die erneute Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 und über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der o. a. Baupläne werden hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.10.2013 bis 25.11.2013
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3671 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Natur, Landschaft, Wasser (Grundwasser), Boden und Kultur sowie zusätzlich Informationen zu Lärm, zu naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und Ausgleichsmaßnahmen.

Im Einzelnen liegen vor:

- a) Gutachten
 - Schalltechnische Untersuchung,
 - Geruchsmissionsgutachten,
 - Geotechnisches Gutachten sowie Ergänzung zum geotechnischen Gutachten,
 - Regenwasserbewirtschaftungskonzept.
- b) Schreiben
 - des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 28.03.2013,
 - der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 11.04.2013,
 - der Landwirtschaftskammer vom 17.04.2013,

- des Bauern- und Winzervereines Mainz-Hechtsheim vom 14.04.2013,
- des Umweltamtes vom 22.04.2013 und
- des Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 18.04.2013.

Außerdem liegen die Entwürfe der o. a. Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 und des Bebauungsplanes „He 117“, die Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstr. 1, 55129 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Zeitraum vom 08.10.2013 bis 25.11.2013 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. a. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

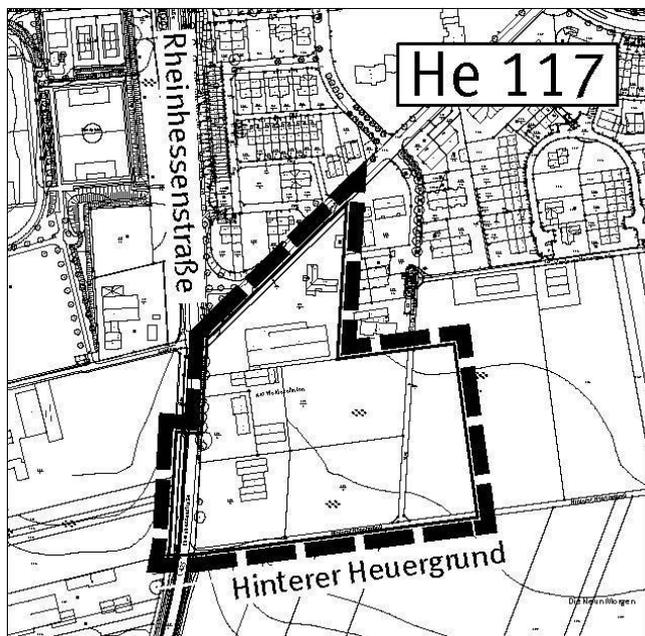
Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des **Bebauungsplanes „Am Weidezehnten (He 117)“** liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mainz-Hechtsheim, Gemarkung Hechtsheim, und wird begrenzt

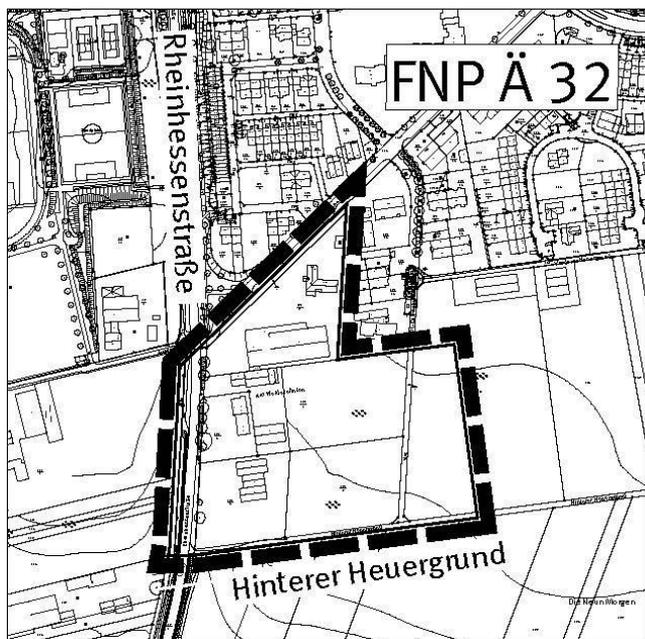
- im Norden durch eine fünf Meter parallel zur südlichen Fahrbahnbegrenzung der „Heuerstraße“ verlaufenden Linie,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 192/9, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 192/5 sowie durch die östliche Grenze des Flurstücks 191/1, alle Flur 17,
- im Süden durch die südliche Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges „Hinterer Heuergrund“ und eine über die „Rheinessenstraße (L 425)“ bis zur westlichen Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges verlängerten Linie,



- im Westen durch die westliche Grenze des parallel zur Rheinhessenstraße (L 425) verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges, durch eine parallel zur östlichen Fahrbahnbegrenzung der „Rheinhessenstraße (L 425)“ und bis zur Mitte der „Heuerstraße“ verlaufenden Linie.



Der räumliche Geltungsbereich der **Änderung Nr. 32** des Flächennutzungsplanes entspricht mit Ausnahme einer Teilfläche im Bereich der Rheinhessenstraße dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 117" und wird im Süden anstatt durch die südliche durch die nördliche Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges "Hinterer Heuergrund" begrenzt.



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 27.09.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die erneute Aufstellung eines
Bauleitplanes und über die öffentliche Auslegung von
Bauleitplänen**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der folgenden Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Nin-Erné-Straße (Le 2)“**
2. **Bebauungsplanentwurf „Nin-Erné-Straße (Le 2)“**

Die öffentliche Bekanntmachung der o. a. Beschlüsse erfolgte bereits am 01.03.2011.

In seiner Sitzung am 11.09.2013 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes „Nin-Erné-Straße (Le 2)“ beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der o. a. Sitzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne öffentlich ausgelegt werden.

Die Beschlüsse über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes „Le 2“ und über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der o. a. Baupläne werden hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 08.10.2013 bis 25.11.2013
einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Verein-

barung unter der Telefonnummer 06131/12-3666 von jedermann eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Natur, Landschaft, Wasser (Grundwasser) und Boden sowie zusätzlich Informationen zu Lärm, zu naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und Ausgleichsmaßnahmen.

Im Einzelnen liegen vor:

- a) Gutachten
 - Schallgutachten,
 - Geotechnisches Gutachten
- b) Schreiben
 - des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 07.05.2013,
 - der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 22.05.2013,
 - der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 27.05.2013,
 - der Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abt. Sport vom 02.05.2013,
 - des Dezernates für Soziales, Kinder, Jugend, Schulen und Gesundheit vom 28.05.2013,
 - des Umweltamtes vom 29.05.2013 und
 - des Wirtschaftsbetriebes vom 27.05.2013.

Außerdem liegen die Entwürfe der o. a. Flächennutzungsplanänderung Nr. 38 und des Bebauungsplanes „Le 2“, die Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg, Heibelstr. 2, 55127 Mainz, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Zeitraum vom 08.10.2013 bis 25.11.2013 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, ihre Begründung, der Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. a. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

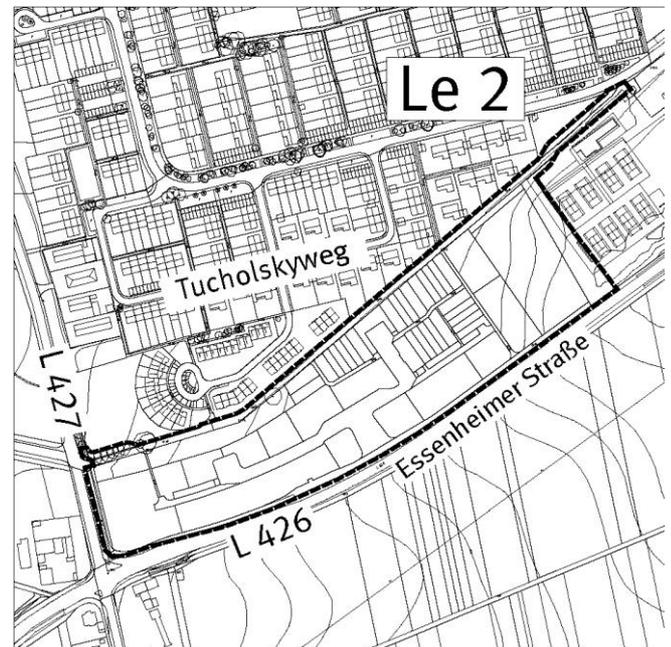
Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit

ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

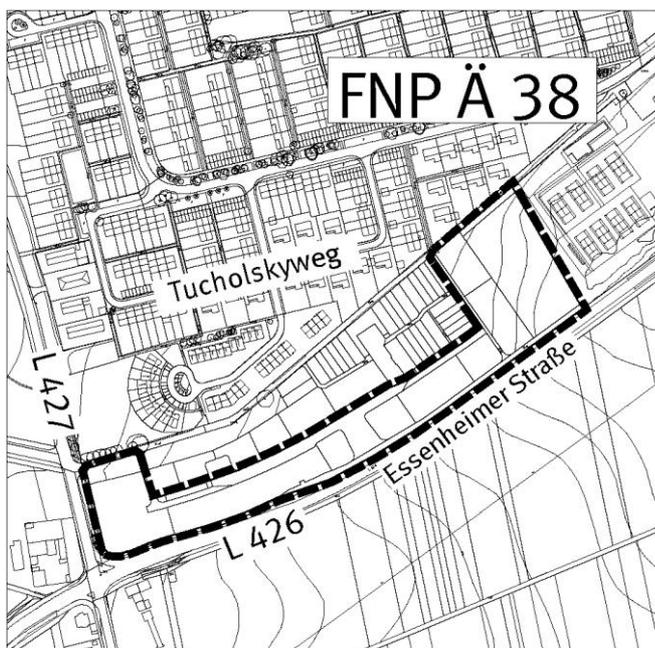
Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nino-Erné-Straße (Le 2)“ liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 15, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Teilbereich des Flurstücks 843 (Bolzplatz) und einen Teilbereich des Flurstückes 31/5, durch die nördliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit den Flurstücksnummern 31/6 und 644/4, einen südlichen Teilbereich des Flurstückes mit der Nummer 626/6 (Grünfläche) und im weiteren Verlauf die nördliche Grenze des Wirtschaftsweges mit der Nummer 644/4 bis zur Rilkeallee,
- im Osten durch die östliche und südliche Grenze des bestehenden Wirtschaftsweges mit der Flurstücksnummer 644/4, der östlichen Begrenzung des „Lärmschutzwalles“ auf dem Grundstück mit der Nummer 740/5 (Bezirkssportanlage Mainz-Lerchenberg) bis zur südlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Mainz an der Landesstraße „L 426“,
- im Süden durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der nördlichen Grenze der Landesstraße „L 426“,
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Mainz entlang der östlichen Grenze der Landesstraße „L 427“.



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes entspricht, mit nachfolgender Ausnahme, dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Le 2“. Lediglich der Bereich der Zufahrt von der Rilkeallee im Osten ist nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.



- Im Norden durch den nördlichen Rand der Straße „Mühlweg“,
- im Osten durch die östliche Grenze der landwirtschaftlichen Wegeparzelle 440/3, den südlichen Rand der Albanusstraße und den östlichen Rand der Alfred-Mumbächer-Straße,
- im Süden durch den südlichen Rand der Straße „Am Marienpfad“,
- im Westen durch die östliche Grenze der Parzellen 595/1, 596/1, 597/1, 598/4 und 598/5 die südliche Grenze der Parzelle 599/3 und 599/4, den östlichen und westlichen Rand der Straße „Kaninchenpfad“, den östlichen Rand der „Bebelstraße“, die südliche Grenze der Parzellen Nr. 423/9 und 123/9 sowie durch die östliche Grenze der Parzellen 123/9, 123/8, 123/7, 123/6, 123/5, 123/4 und 123/12.

Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 27.09.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses und des Inkrafttretens eines
Bebauungsplanes
- Vereinfachtes Verfahren -**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2013 den Bebauungsplan

„Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der o. a. Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137 / 1.Ä)“ liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 5 und wird begrenzt:

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)“ als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan „B 137/1.Ä“ in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)“ die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre „Satzung B 137/1.Ä-VS“ vom 23.05.2012 außer Kraft tritt.

Der o. a. Bebauungsplan „B 137/1.Ä“ sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz,



während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.09.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses und des Inkrafttretens eines
Bebauungsplanes
- Vereinfachtes Verfahren -**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2013 den Bebauungsplan

„Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2.Änderung (He 116/2.Ä)“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der o. a. Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „He 116/2.Ä“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „He 116“ mit Ausnahme der Flächen, nördlich der Barcelona-Allee, die bereits durch den „He 124“ überplant werden. Er befindet sich in der Gemarkung Hechtsheim und wird begrenzt:

Im Norden durch

- die nördliche Grenze des Flurstücks 223, Flur 15,
- die Barcelona-Allee,
- die Ludwig-Erhard-Straße,
- den Klein-Winternheimer-Weg, Flurstücke 223/1 und 349, Flur 17,

im Osten durch

- die Rheinhessenstraße / L 425 und die straßenbegleitenden Wirtschaftswege, Flurstück 245, Flur 17 und 243, Flur 15,

im Südosten durch

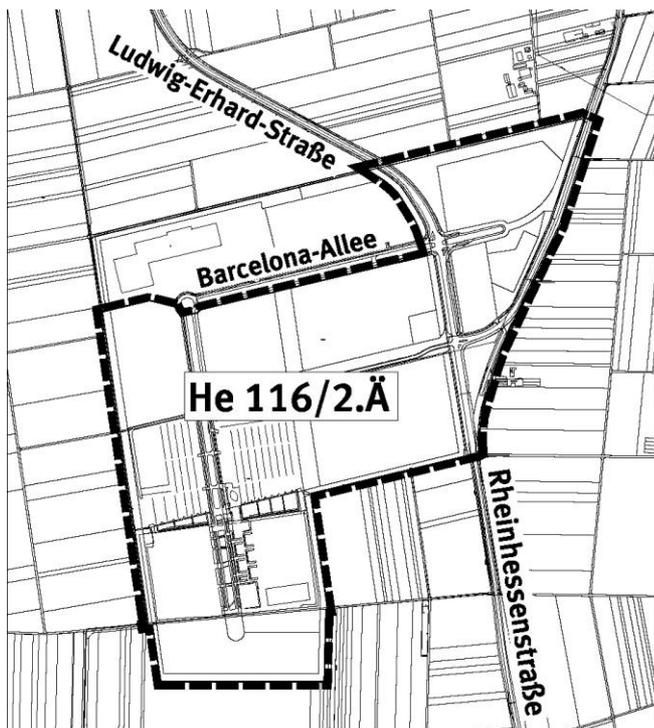
- den Wirtschaftsweg Flurstück 182/4, Flur 15,
- die östliche Grenze des Flurstücks 230, Flur 15,

im Süden durch

- die südliche Grenze des Flurstücks 230, Flur 15,

im Westen durch

- die westliche Grenze des Flurstücks 230, Flur 15,
- den Wirtschaftsweg Flurstück 172/2, Flur 15.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2.Änderung (He 116/2.Ä)“ als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan „He 116/2.Ä“ in Kraft.

Der o. a. Bebauungsplan „He 116/2.Ä“ sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen so-

wie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.09.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses und des Inkrafttretens eines
Bebauungsplanes
- Vereinfachtes Verfahren -**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2013 den Bebauungsplan

**„Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage,
zwischen Kaninchenpfad
und Albert-Stoher-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)“**

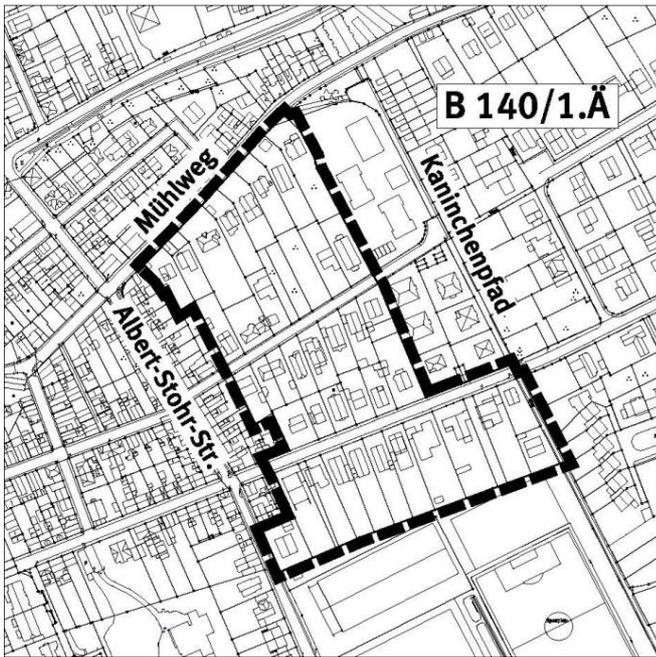
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der o. a. Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges, bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stoher-Straße - 1. Änderung (B 140 / 1.Ä)“ liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 4 und wird begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Rand der Straße „Mühlweg“,
- im Osten durch die westliche Grenze der Parzelle 123/10, die südliche Grenze der Parzelle 123/9, den östlichen und südlichen Rand der Bebelstraße, die westlichen Grenzen der Parzellen 313/20 und 313/19, den nördlichen Rand der Albanusstraße und den östlichen Rand des Weges mit der Parzellennummer 586/5 (Flur 5),
- im Süden durch den nördlichen Rand der Parzelle 728/2 (Flur 5),
- im Westen durch den östlichen Rand der Albert-Stohr-Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)“ als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan „B 140/1.Ä“ in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Südlich des Mühlweges bis zur Bezirkssportanlage, zwischen Kaninchenpfad und Albert-Stohr-Straße - 1. Änderung (B 140/1.Ä)“ die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre „Satzung B 140/1.Ä-VS“ vom 23.05.2012 außer Kraft tritt.

Der o. a. Bebauungsplan „B 140/1.Ä“ sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.09.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Heizungsbeihilfe 2013/2014

Personen, denen vom Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder vom Jobcenter für Arbeitsmarktintegration (JA) Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden, erhalten auf Antrag mit der laufenden Leistung für den Monat Oktober 2013 eine Heizungsbeihilfe. Die Beihilfe errechnet sich nach der Größe des Haushaltes und der Art des verwendeten Brennstoffes.

Die gleiche Beihilfe können in Mainz wohnende Personen mit geringem Einkommen erhalten. Als Personen mit geringem Einkommen gelten alle, deren Einkommen (Gesamteinkommen der Familie) den leistungsrechtlichen Bedarf (Regelsätze zuzüglich Kosten der Unterkunft) nach dem SGB XII oder dem SGB II nur unwesentlich übersteigt.

Die Beihilfe für diese Personenkreise wird ebenfalls auf Grund eines Antrages ausgezahlt. Wegen eines Termins zur Antragsentgegennahme wenden sich die betreffenden Personen an ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in oder an die entsprechende Info-Stelle. Eine Terminvereinbarung ist frühestens ab Montag, den 07.10.2013 möglich.

Sofern es sich dem Grunde nach um Leistungsberechtigte nach dem SGB XII handelt, dies sind Personen ab 65 Jahre, dauerhaft voll Erwerbsgeminderte oder Personen, deren Erwerbsfähigkeit geringer als 3 Stunden täglich ist, werden die Anträge im

**Amt für soziale Leistungen, Kaiserstraße 3 - 5,
Lauteren-Flügel, 55116 Mainz,**

entgegengenommen.

**Infostelle des Amtes für soziale Leistungen, Telefon 12
37 37**

Alternativ können die Anträge nach dem SGB XII auch in den jeweiligen Ortsverwaltungen der Stadtteile gestellt werden.

Mainz-Bretzenheim	Mainz-Laubenheim	Mainz-Oberstadt
Mainz-Drais	Mainz-Marienborn	Mainz-Altstadt
Mainz-Ebersheim	Mainz-Mombach	Mainz-Hartenberg/ Münchfeld
Mainz-Finthen	Mainz-Weisenau	Mainz-Lerchenberg
Mainz-Gonsenheim	Mainz-Hechtsheim	Mainz-Neustadt

Handelt es sich um erwerbsfähige Personen (SGB II), sind die Anträge im

**Jobcenter für Arbeitsmarktintegration (JA),
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,**

zu stellen.

Service-Center des Jobcenters, Telefon 8808-0

Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise mitzubringen:

Personalausweis/e, Rentenbescheid/e, Einkommensnachweise für sämtliche Familienangehörige, Mietbescheinigungen, Nachweise über Belastungen (Grundsteuer, Schuldzinsen, Versicherungen usw.).

Anträge im Monat Oktober können nur Personen stellen, die mit flüssigen Brennstoffen (Öl) oder festen Brennstoffen (Kohle) heizen. Personen, die mit Gas oder Strom heizen, können ihre Anträge erst nach Erhalt der Jahresabrechnung stellen.

Mainz, den 24.09.2013
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Müllabfuhr in der Woche vom 30. September bis 5. Oktober 2013 (Tag der Deutschen Einheit)

Infolge des Wochenfeiertages am Donnerstag, 3.10.2013 (Tag der Deutschen Einheit), verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr ab Donnerstag um jeweils einen Tag zum Wochenende hin.

Die Abfuhr der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) ist von der Terminverschiebung im gleichen Umfang betroffen.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, der 05. Oktober 2013.

Mainz, 24. September 2013
Stadtverwaltung

Katrin Eder
Beigeordnete

→ Stellenausschreibung



Wirtschaftsbetrieb Mainz

Anstalt des öffentlichen Rechts

Wir suchen:

Diplom-Ingenieur/-in

in der Funktion eines Vorstandsmitglieds (m/w)

Im Rahmen der Nachfolgeregelung suchen wir zum 01. Januar 2014 eine/-n **Diplom-Ingenieur/-in** mit der Bereitschaft bei Eignung zum 01. Januar 2015 die Stelle eines **Vorstandsmitglieds (m/w)** neu zu besetzen.

Der **Wirtschaftsbetrieb Mainz** ist mit einer Bilanzsumme von 320 Millionen Euro, 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Anstalt des öffentlichen Rechts zuständig für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Raum Mainz sowie für die Bestattungen in Mainz. Weiterhin obliegt ihm die Planung und Durchführung des Hochwasserschutzes sowie einiger Nebengeschäfte. Sitz der Hauptverwaltung ist die Industriestraße 70 in 55120 Mainz.

Ihre Aufgaben: Sie werden gemeinsam mit dem zweiten Vorstandsmitglied die strategische und geschäftspolitische Ausrichtung verantworten sowie die Weiterentwicklung und Zukunftsperspektive des Betriebes sichern.

Ihr Profil: Wir suchen eine erfahrene und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit ausgeprägter sozialer Kompetenz sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit. Ihre unternehmerischen Fähigkeiten sowie Ihre strategische Kompetenz haben Sie bereits in einer ähnlichen verantwortungsvollen Position, vorzugsweise im Bereich einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als Vertreter des Vorstandes bewiesen. Die anspruchsvolle Aufgabe erfordert ein erfolgreich absolviertes Ingenieurstudium. Kenntnisse im Bereich der Abwasserbeseitigung sowie im Bereich der Betriebswirtschaft, des Rechnungswesens und Controllings setzen wir voraus.

Unser Angebot: Die Anstellung erfolgt als befristetes Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des TV-V mit der Bereitschaft bei Eignung zur Übernahme einer Anstellung als Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Vorstandsdienstvertrages mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen, vollständigen Unterlagen bis spätestens 31. Oktober 2013 an:

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts
z. Hd. Frau Stephanie Abramo
Industriestr. 70
55120 Mainz
Wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de



Auskünfte erhalten Sie telefonisch bei Frau Abramo unter der Nummer 06131 / 9715-113, oder per E-Mail: stephanie.abramo@stadt.mainz.de



→ **Gremien**

Einladung
zur Sitzung des Stadtrates am
Montag, 30.09.2013, 17:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

öffentlich

1. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „N 84“
2. Bauleitplanverfahren "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen" / Entscheidung über die erste Offenlage

Mainz, 24.09.2013

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am
Montag, 30.09.2013, 16:00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung des Punktes 2

b) **öffentlich**

2. Bauleitplanverfahren "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen" / Entscheidung über die erste Offenlage

Mainz, 25.09.2013

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Einladung
zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Dienstag, 01.10.2013, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.09.2013

2. Vergabeangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Mitteilungen

Mainz, 26.09.2013

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am
Dienstag, 01.10.2013, 20:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Bürgerhaus,
Hebbelstr. 2, 55127 Mainz

Tagesordnung

öffentlich

1. Ernennung und Vereidigung der neuen Ortsvorsteherin

Mainz, 25.09.2013

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Mittwoch, 02.10.2013, 16:00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

b) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 9

c) **öffentlich**

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.08.2013
3. Jugend spricht für sich
4. Antrag Nr. 0222/2013 der CDU betr. Betriebliche Kinderbetreuung forcierter ausbauen und gemäß Änderungsantrag Nr. 0222/2013/1 von SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP
5. Kindertagesstätte Alte Ziegelei e. V.; Finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz



6. Evangelische Kindertagesstätte Mainz-Mombach; Umstrukturierung des Betreuungsangebots
7. Jugendpflegeetat
8. Fortführung des Projektes Brückenbauer an den Realschulen plus mit insgesamt 29,25 Wochenarbeitsstunden 2014
9. Mitteilungen

Mainz, 16.09.2013

gez.

Georg Steitz
Vors. des Jugendhilfeausschusses

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

„Jugend spricht für sich im Jugendhilfeausschuss“

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Mainz bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, am

**Mittwoch, den 02.10.2013
von 16.00 - 16.30 Uhr
in Zimmer 113, Stadthaus - Kreyßigflügel**

Fragen und Kritik an den Ausschuss zu richten.

Eingeladen sind Einzelpersonen, Gruppen oder Initiativen, die sich für weitere Infos an das Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kinder, Jugend und Senioren, Stadthaus-Lauterenflügel, Kaiserstr. 3-5, Telefon: 12 28 70 wenden können.

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Mittwoch, 02.10.2013, 17:00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Fastnacht 2013 + 2014

Anträge

2. Tempo-30-Zone Rheinstraße (CDU)
3. Pflanzenpflege aktivieren (ödp)
4. Neuer Stephansgarten (ödp)
5. Polizeiladen (ödp)
6. Rattenplage Rheinpromenade (SPD)

7. Einwohnerfragestunde

Anfragen

8. Meldung/Ahndung von Ruhestörungen (SPD)
9. Emissionen aus Gaststätten und Geschäften (ödp)
10. Sachstandsberichte
 - 10.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1305/2012 CDU, Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
 - 10.2. Antwort auf Anfrage 1255/2013 ödp, OBr-Altstadt
 - 10.3. Antwort auf Anfrage 1238/2013, Grüne
 - 10.4. Antwort auf Anfrage 1257/2013, ödp
11. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 11.1. Sitzung März 2014
 - 11.2. Kinderstadtplan

b) nicht öffentlich

12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
13. Grundstücksangelegenheit (SPD)
14. Grundstücksangelegenheit (SPD)
15. Emissionen (SPD)
16. Anfrage 1254/2013 CDU
17. Mitteilungen und Verschiedenes
18. Stadtteilmittel

Mainz, 25.09.2013

gez.

Ulla Brede-Hoffmann, MdL
Ortsvorsteherin